



Reglement Ernst Göhner Stipendien für Kunstschaffende in Ausbildung

Gegenstand

Die Schweizerische Studienstiftung verleiht in Zusammenarbeit mit der Ernst Göhner Stiftung Stipendien an finanziell bedürftige Kunstschaffende in Ausbildung, die in das Förderprogramm der Schweizerischen Studienstiftung aufgenommen wurden oder mit diesem Stipendium aufgenommen werden möchten. Die Ernst Göhner Stipendien werden von der Ernst Göhner Stiftung finanziert und kommen talentierten Kunstschaffenden in Ausbildung mit herausragenden Schul- und Studienleistungen zu Gute, die zusätzliche Mittel benötigen, um zur künstlerischen Entfaltung zu gelangen. Es besteht die Möglichkeit zur Aufnahme in das Förderprogramm der Studienstiftung, ohne das Ernst Göhner Stipendium zu beziehen.

Bewerbung

Bewerben können sich Studierende,

- die die Schweizer Nationalität besitzen oder die seit mindestens vier Jahren in der Schweiz wohnhaft sind.
- die im Bereich der Künste an einer anerkannten Fachhochschule in der Schweiz oder im Ausland eingeschrieben sind und schon über mindestens ein Zwischenzeugnis im Bachelor oder über einen Bachelor verfügen.
- die einen Mangel an finanziellen Mitteln zur Studienfinanzierung und zur Entfaltung des künstlerischen Potenzials belegen können.
- welche die Unterstützungsmöglichkeiten durch die Eltern, durch andere unterstützungspflichtige Personen und staatliche Stipendienstellen bereits ausgeschöpft haben.
- die dem Profil der Destinatäre der Studienstiftung entsprechen (sehr gute Noten ab Schnitt von 5,3; Kenntnisse in zwei Landessprachen der Schweiz; interdisziplinäre Interessen über das eigene Fach hinaus; Engagement auch im ausserschulischen Bereich; Neugier, Kreativität, Offenheit und Verantwortungsbewusstsein).

Dossier

Folgende Dokumente müssen dem Bewerbungsdossier in dieser Reihenfolge beigelegt werden. Benützen Sie bitte das Ihnen zur Verfügung gestellte Modell (pdf-/Excel-Datei):

1. Kurzer tabellarischer Lebenslauf (gemäss ausgehändigter Vorlage).
2. Motivationsschreiben mit der Angabe, warum Sie sich für die Aufnahme in die Schweizerische Studienstiftung bewerben (1 Seite).
3. Ausführlicher Lebenslauf mit Auskunft über Ihre bisherige persönliche, intellektuelle und künstlerische Entwicklung (max. 3 Seiten).
4. Kopie des Matura-Zeugnisses; falls nicht vorhanden, des entsprechenden letzten Abschlusses.
5. Kopie des letzten Zeugnisses oder des letzten Notenauszugs an der (Fach-)Hochschule.
6. Kopie des Studiausweises und/oder Kopie der Bestätigung der Einschreibung an der (Fach-)Hochschule.

7. Arbeitszeugnisse (falls vorhanden).
8. Zertifikate und Bestätigungen für ausserschulische Leistungen (falls vorhanden).
9. Zwei Empfehlungsschreiben von Fachpersonen aus Ihrem Bereich, die über Ihr Können und Potenzial im Bereich der Künste und wenn möglich auch über Ihre Persönlichkeit Auskunft geben.
10. Auswahl einiger künstlerischer Arbeiten falls möglich (Text/Partitur/Bild, in Graustufen reproduzierbar).
11. Auskunft über bisher und weiterhin gewährte Stipendien anderer Stipendienstellen und deren Höhe, Auskunft über abgelehnte und laufende Stipendiengesuche, Kopie der Antworten durch kantonale Stipendienstellen.
12. Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung des/der Antragsstellers/in.
13. Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung der Eltern bzw. der allenfalls unterstützungspflichtigen Personen.
14. Aufstellung der Lebenshaltungskosten am Studienort.
15. zweiseitiger Aufsatz zum vorgegebenen Thema.
16. Unterzeichnetes Exemplar dieses Reglements.

Auszahlungsbestimmungen

Das Stipendium beträgt grundsätzlich 14'400 CHF maximal pro Jahr und wird während eines Jahres in monatlichen Raten von 1'200 CHF maximal ausbezahlt, jeweils beginnend im September. Die Zahlung des Beitrags entfällt bei Abbruch der Ausbildung, bei einem Wechsel des Studienfachs oder bei einem Unterbruch der Studien von mehr als einem Monat.

Der Wechsel des Studienortes oder der Erhalt von weiteren Stipendien hat eine Neubeurteilung des Stipendiums zur Folge.

Modalitäten

- Das Stipendium wird unter dem Vorbehalt ausbezahlt, dass das Studium wie geplant aufgenommen und absolviert wird (wie im Gesuch deklariert).
- Das Stipendium wird in der Regel für 12 Monate ausgesprochen.
- Das Stipendium kann in den Folgejahren durch fristgerechtes Einreichen eines neuen Dossiers mit aktualisierten Unterlagen erneut beantragt werden.
- Die Berechtigung zur Antragstellung für Bezug des Ernst Göhner Stipendium wird jedes Jahr auch auf Grund der Kriterien für die Teilnahme am Förder- und Bildungsprogramm der Schweizerischen Studienstiftung überprüft.
- Das Stipendium kann bis zu einer Maximaldauer von 10 Semestern verlängert werden.
- Auslandstudien an anerkannten (Fach-)Hochschulen gemäss jeweils geltender Liste werden auch unterstützt.
- Die letzte Auszahlung des Stipendiums findet in jenem Monat statt, in dem die letzte Prüfung für den Master oder den Bachelor abgelegt wird.

Termine und Vergabeverfahren

Die Gesuche müssen bis zum 1. März jeden Jahres per Email in einer einzigen PDF-Datei versendet werden (beachten Sie bitte die Instruktionen auf unserer Webseite: <https://www.studienstiftung.ch/goehnerstipendium/>). Die Geschäftsstelle bietet eine Auswahl von Kandidaten für ein eintägiges Assessment in der Schweiz auf. Ehrenamtliche Assessoren aus dem Bereich der Künste gehen auf die Dossiers ein, befragen die Kandidaten zu den Kriterien der Studienstiftung und nehmen mit ihnen eine künstlerische Standortbestimmung vor. Jeder Kandidat muss sich und seine Kunst vor den Mitbewerbern präsentieren und an einer Gruppenarbeit teilnehmen. Die Assessoren fällen gemeinsam die Entscheidung über die Aufnahme in das Förderprogramm der Schweizerischen Studienstiftung und über die Ausrichtung eines

Stipendiums. Auf die Ausrichtung eines Stipendiums und auf eine Aufnahme in die Schweizerische Studienstiftung besteht kein Rechtsanspruch. Es ist möglich, sich als Kunstschaffender um eine Aufnahme in das Förderprogramm der Schweizerischen Studienstiftung zu bewerben, ohne Geld aus dem Ernst Göhner Stipendium zu beziehen.

Pflichten der Stipendiaten

Die Stipendiaten sind verpflichtet, im Rahmen des jährlichen Reportings über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen und ihren finanziellen Bedarf auszuweisen. Dies erfolgt primär mittels eines schriftlichen Jahresberichtes. Sie sind verpflichtet, sich bei einem alljährlichen Treffen den Organen der Göhner Stiftung persönlich vorzustellen.

Die Stipendiaten haben die Geschäftsstelle der Schweizerischen Studienstiftung über alle wesentlichen Veränderungen ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse und ihres Studienverlaufs (insbesondere Abbruch der Ausbildung, Unterbruch der Studien, Wechsel des Studienganges oder des Studienortes sowie Erhalt zusätzlicher Stipendien) unverzüglich zu benachrichtigen.

Von den Stipendiaten werden eine konstante hervorragende Leistung im Studium sowie gesellschaftliches Engagement und eine aktive Teilnahme am Förder- und Bildungsprogramm der Schweizerischen Studienstiftung erwartet.

Schlussbestimmungen

1. Es können nur vollständige Dossiers geprüft werden. Bei Anmeldeschluss müssen alle oben aufgeführten Dokumente vorliegen.
2. Abgelehnte Kandidat/innen können sich erneut bewerben.
3. Im Falle einer Bewerbung erklärt sich der/die Bewerber/in mit den Bestimmungen dieses Reglements einverstanden.
4. Das Reglement tritt am 12. September 2017 in Kraft.

Name / Vorname:

Ort/ Datum:

Unterschrift: